

BPG Ber.u. Prüf. Ges. mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Graf-Adolf-Platz 12
40213 Düsseldorf

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2012

I.S.A.R. Germany Stiftung
gemeinnützige UG (haftungsbeschr.)

Kaiser-Friedrich-Str. 291

47167 Duisburg

Finanzamt: Duisburg-Hamborn

Steuer-Nr: 107/5705/2954

Inhaltsverzeichnis:

	Blatt
A. <u>Hauptteil</u>	
1.) Bilanz zum 31. Dezember 2012	2
2.) Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012	3
3.) Anhang	4 - 8
4.) Abschlussbescheinigung	9

B. Anlagen

Anlage 1: Kontennachweis zur Bilanz

Anlage 2: Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand
vom 01. Januar 2002

BILANZ
I.S.A.R. Germany Stiftung gUG Hilfsorganisation für Nothilfe weltweit, Duisburg

zum

31. Dezember 2012

PASSIVA
AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR			Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen	16.371,00	20.136,00	I. Gezeichnetes Kapital	600,00	600,00	600,00
B. Umlaufvermögen			II. Gewinnrücklagen	22.972,80	22.972,80	22.972,80
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	583,13	73,23	III. Gewinnvortrag	0,00	0,00	46.401,32
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	32.551,46	85.629,23	IV. Bilanzgewinn	16.408,43	16.408,43	22.517,10
			B. Rückstellungen	800,00	800,00	650,00
			C. Verbindlichkeiten	8.724,36	8.724,36	12.697,24
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
			EUR 8.724,36 (EUR 12.697,24)			
				49.505,59	49.505,59	105.838,46

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

I.S.A.R. Germany Stiftung gUG Hilfsorganisation für Nothilfe weltweit, Duisburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis		42.691,24	160.027,73
2. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		4.415,31	3.018,55
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		90.435,78	127.108,62
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		45,24	165,90
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>10,45</u>	<u>0,00</u>
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		52.125,06-	30.066,46
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	11,93		43,66
8. sonstige Steuern	<u>373,00</u>	<u>384,93</u>	<u>0,00</u>
9. Jahresfehlbetrag		52.509,99	30.022,80-
10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		68.918,42	0,00
11. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage		<u>0,00</u>	<u>7.505,70</u>
12. Bilanzgewinn		<u><u>16.408,43</u></u>	<u><u>22.517,10</u></u>

Anhang

Inhaltsverzeichnis	Blatt
I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	5
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	5
III. Anlagespiegel	6
IV. Angaben zur Bilanz	8
V. Sonstige Pflichtangaben	8

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäss § 267 Absatz 4 HGB auf. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

II. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich der Vornahme steuerrechtlicher Maßnahmen

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der I.S.A.R. Germany Stiftung gUG (haftungsbeschr.) wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Im einzelnen waren dies folgende Grundsätze und Methoden:

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und - soweit abnutzbar - um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear vorgenommen.

Für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von 150,01 bis 1.000,00 Euro wurde ein Sammelposten gebildet. Der Sammelposten mindert sich jährlich um 20%.

Die nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen des Anlagevermögens betragen im Berichtsjahr € 4.415,31.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.

Die Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Anlagespiegel

Eine von den gesamten Anschaffungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ist nachfolgend wiedergegeben.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2012

I.S.A.R. Germany Stiftung gUG Hilfsorganisation für Nothilfe weltweit, Duisburg

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2012	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2012	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2012
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen	23.438,55	650,31	0,00	0,00	7.717,86	0,00	16.371,00
Summe Anlagevermögen	23.438,55	650,31	0,00	0,00	7.717,86	0,00	16.371,00

IV. Angaben zur Bilanz

Forderungen gegen Gesellschafter bestehen in Höhe von € 73,23.

Der Bilanzgewinn entwickelte sich wie folgt:

	<u>EUR</u>
Jahresfehlbetrag 2012	-52.509,99
Gewinnvortrag	<u>68.918,42</u>
Bilanzgewinn	16.408,43

Dieser Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

V. Sonstige Pflichtangaben

Mit Handelsregistereintragung (HRB 22591) vom 28.07.2010, Amtsgericht Duisburg, wurde Herr Michael Lesmeister zum Geschäftsführer bestellt.
Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Düsseldorf, den 04. April 2014

I.S.A.R. Germany Stiftung gUG (haftungsbeschr.)
Michael Lesmeister

BESCHEINIGUNG**über die Erstellung des Jahresabschlusses**

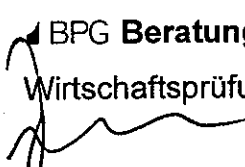
„An die I.S.A.R. Germany Stiftung gemeinnützige UG (haftungsbeschr.), Duisburg:

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der I.S.A.R. Germany Stiftung gemeinnützige UG (haftungsbeschr.), Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben den Jahresabschluss unter Beachtung des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)* erstellt. Diese Erstellung umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Eine Bezugnahme auf unsere Erstellung darf nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen.

Düsseldorf, 04. April 2014

 **BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Th. Froesch

Dipl.-Kfm.

Steuerberater

ANLAGEN

ANLAGE 1: Kontennachweis zur Bilanz

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2012

I.S.A.R. Germany Stiftung gUG Hilfsorganisation für Nothilfe weltweit, Duisburg

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Sachanlagen			
520	PKW	9.585,00		11.716,00
650	Büroeinrichtung	53,00		106,00
675	Wirtschaftsgüter Sammelposten	2.844,00		3.197,00
690	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	<u>3.889,00</u>	16.371,00	5.117,00
	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1300	Sonstige Vermögensgegenstände	509,90		0,00
1330	Forderungen gegen sonstige Ges.er	<u>73,23</u>	583,13	73,23
	Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1600	Kasse	106,33		69,88
1800	Sparkasse Kleve 30007371	20.631,16		16.971,81
1801	Bank für Sozialwirtschaft 1182500	11.023,86		56.165,06
1802	VoBa 1805659013	<u>790,11</u>	32.551,46	12.422,48
	Summe Aktiva		<u>49.505,59</u>	<u>105.838,46</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2012
I.S.A.R. Germany Stiftung gUG Hilfsorganisation für Nothilfe weltweit, Duisburg
PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital			
2900	Gezeichnetes Kapital		600,00	600,00
	Gewinnrücklagen			
2930	Gesetzliche Rücklage		22.972,80	22.972,80
	Gewinnvortrag			
2970	Gewinnvortrag vor Verwendung		0,00	46.401,32
	Bilanzgewinn			
	Bilanzgewinn		16.408,43	22.517,10
	Rückstellungen			
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		800,00	650,00
	Verbindlichkeiten			
1803	Sparkasse Mittelthüringen	31,59		0,00
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	2.611,71		6.616,18
3502	I.S.A.R. e.V.	<u>6.081,06</u>	8.724,36	6.081,06
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.724,36 (EUR 12.697,24)			
1803	Sparkasse Mittelthüringen			
3500	Sonstige Verbindlichkeiten			
3502	I.S.A.R. e.V.			
	Summe Passiva		<u>49.505,59</u>	<u>105.838,46</u>

ANLAGE 2: Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

I.S.A.R. Germany Stiftung gUG Hilfsorganisation für Nothilfe weltweit, Duisburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Rohergebnis				
4160	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug	22.896,00		70.785,79
4161	HV 11	0,00		1.500,00
4162	Japan	0,00		50,00
4163	Ostafrika	19.115,00		82.421,94
4164	Sachspenden	1.289,01		5.355,00
4830	Sonstige betriebliche Erträge	0,23		0,00
5900	Fremdleistungen	<u>609,00-</u>	42.691,24	85,00-
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.281,00-		1.078,58-
6222	Abschreibungen auf Kfz	2.131,00-		1.066,99-
6264	Abschreibungen auf WG Sammelposten	<u>1.003,31-</u>	4.415,31-	872,98-
sonstige betriebliche Aufwendungen				
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	28,48-		0,00
6430	Sonstige Abgaben	69,12-		0,00
6470	Rep./Instandh. Anlagen, Betriebs-Gesch.	0,00		135,03-
6520	Kfz-Versicherungen	2.768,20-		0,00
6530	Laufende Kfz-Betriebskosten	3.780,27-		1.094,49-
6540	Kfz-Reparaturen	1.214,15-		0,00
6560	Mietleasing Kfz	2.471,49-		5.330,85-
6600	Werbekosten	0,00		11.887,74-
6630	Repräsentationskosten	407,41-		518,72-
6660	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	1.434,59-		837,62-
6663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	437,32-		2.130,11-
6800	Porto	127,85-		669,78-
6805	Telefon	44,41-		0,00
6815	Bürobedarf	482,53-		1.531,90-
6825	Rechts- und Beratungskosten	635,68-		3.903,66-
6826	Honorar Lesmeister M.	14.575,00-		2.000,00-
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	1.601,67-		893,75-
6830	Buchführungskosten	1.226,65-		0,00
6846	Einsatz Ostafrika	45.869,33-		41.329,71-
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	653,45-		7.627,81-
6851	I.S.A.R. eV	12.080,00-		34.021,10-
6852	Einsatz Rettungshunde	222,90-		0,00
6853	Einsatz Tunesien 02.-09.03.11	0,00		9.959,02-
6854	Einsatz Lybien 03/11	0,00		2.854,53-
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>305,28-</u>	90.435,78-	382,80-
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
7100	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		45,24	165,90
Übertrag			<u>52.114,61-</u>	<u>30.066,46</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

I.S.A.R. Germany Stiftung gUG Hilfsorganisation für Nothilfe weltweit, Duisburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			52.114,61-	30.066,46
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
7310	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.		10,45-	0,00
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
7630	Kapitalertragsteuer 25%	11,32-		41,43-
7633	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25%	<u>0,61-</u>	11,93-	2,23-
	sonstige Steuern			
7685	Kfz-Steuern		373,00-	0,00
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		52.509,99-	30.022,80
	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			
7700	Gewinnvortrag nach Verwendung		68.918,42	0,00
	Einstellungen in Gewinnrücklagen			
	in die gesetzliche Rücklage			
7765	Einstellungen gesetzliche Rücklage		0,00	7.505,70-
	Bilanzgewinn			
	Bilanzgewinn		<u>16.408,43</u>	<u>22.517,10</u>

ANLAGE 3: Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.